

(3) Sie gewährleisten dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§ 2

Vereinbarungen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung sind mit Bürgern anzustreben, die

- a) aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind
- b) sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen
- c) durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist
- e) aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus ihrem Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.

§ 3

(1) Bei Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind, kann entsprechend den geltenden Bestimmungen Antrag auf Beratung vor der zuständigen Schiedskommission gestellt werden, wenn dadurch eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten ist.

(2) Ist ein Erziehungserfolg durch Beratung vor einer Schiedskommission nicht zu erwarten, sind durch die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden mit den gefährdeten Bürgern Maßnahmen zu ihrer Erziehung, Betreuung und Unterstützung zu vereinbaren. Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben gefährdeten Bürgern, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, eine Arbeitsstelle mit der Aufforderung nachzuweisen, binnen 3 Tagen diese Arbeit aufzunehmen.

(3) Kommen gefährdete Bürger den festgelegten Maßnahmen zu einer Arbeitsaufnahme oder regelmäßigen Arbeit nicht nach oder hatte die Beratung der Schiedskommission keinen Erfolg, ist eine Anzeige wegen des Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB zu erstatten.

§ 4

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben nach gründlicher Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, begangener Straftaten, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse differenzierte, individuell auf die Person